



Alleinarbeit kann gefährlich sein

Anleitung für Arbeitgebende und Sicherheitsbeauftragte

Dieses Merkblatt zeigt Ihnen auf, unter welchen Voraussetzungen eine Person im gewerblichen oder industriellen Bereich allein arbeiten darf. Sie finden Hinweise zu Anforderungen an die allein arbeitende Person, an die Einzelarbeitsplätze und an das Notfallkonzept aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und Erfahrungen.

1 Übersicht	4	7 Notfallkonzept	15
		7.1 Beurteilungsmatrix Felder 1	15
		7.2 Beurteilungsmatrix Felder 2	15
		7.3 Beurteilungsmatrix Felder 3	16
		7.4 Beurteilungsmatrix Felder 4	16
2 Einleitung	5		
3 Anforderungen an allein arbeitende Personen	7	8 Instruktionen für die allein arbeitende Person	17
3.1 Psychische Eignung	7		
3.2 Körperliche Eignung	7		
3.3 Intellektuelle Eignung	7	9 Besonders geregelte Arbeiten	18
3.4 Psychosoziale Faktoren	7		
4 Die spezifischen Gefahren an Alleinarbeitsplätzen	8	10 Beispiele	23
4.1 Überforderung der allein arbeitenden Person	8	10.1 Einstieg in ein Sandsilo	23
4.2 Ausbleibende Hilfe nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation	8	10.2 Inspektionsrundgang Klärwärter	23
		10.3 Maschinenbediener	24
		10.4 Büromitarbeiter	25
5 Gefahrensituation ermitteln	9	11 Weitere Publikationen	26
5.1 Beurteilungsteam	9		
5.2 Beurteilungsmatrix	9		
6 Überwachung der allein arbeitenden Person	11		
6.1 Beurteilungsmatrix Felder 1	11		
6.2 Beurteilungsmatrix Felder 2	12		
6.3 Beurteilungsmatrix Felder 3	13		
6.4 Beurteilungsmatrix Felder 4	14		

1 Übersicht

Wenn jemand allein arbeitet, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Fehlhandlungen begangen werden. Zudem besteht die spezifische Gefahr, dass allein arbeitende Personen nach einem Unfall oder einer kritischen Situation nicht rechtzeitig Hilfe erhalten. Diesen Gefahren müssen Betriebe, die allein arbeitende Personen beschäftigen, mit geeigneten Massnahmen entgegenwirken. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Setzen Sie an Alleinarbeitsplätzen nur Personen ein, die physisch, psychisch und intellektuell für die Alleinarbeit geeignet sind.
- Allein arbeitende Personen müssen ihrer Aufgabe entsprechend ausgebildet und instruiert werden. Sie verfügen über die notwendige Erfahrung, die für das sichere Ausführen der Tätigkeit erforderlich ist.
- Personen an Alleinarbeitsplätzen müssen jederzeit die Möglichkeit haben, im Notfall Hilfe herbeizurufen.
- Es muss gewährleistet sein, dass allein arbeitende Personen nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation rechtzeitig Hilfe erhalten.
- Bei spezifischen, gefährlichen Arbeiten muss eine Überwachung (Alarmorganisation) vorhanden sein.

Diese Grundsätze werden in der vorliegenden Broschüre genauer erklärt. Zudem werden folgende Fragen beantwortet:

- Wie können die Gefahren an Alleinarbeitsplätzen beurteilt werden?
- Welche Arbeiten dürfen von allein arbeitenden Personen ausgeführt werden und welche nicht?
- Wie sind allein arbeitende Personen zu überwachen?

Es muss gewährleistet sein, dass die allein arbeitende Person dafür geeignet ist und nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation rechtzeitig Hilfe erhält.

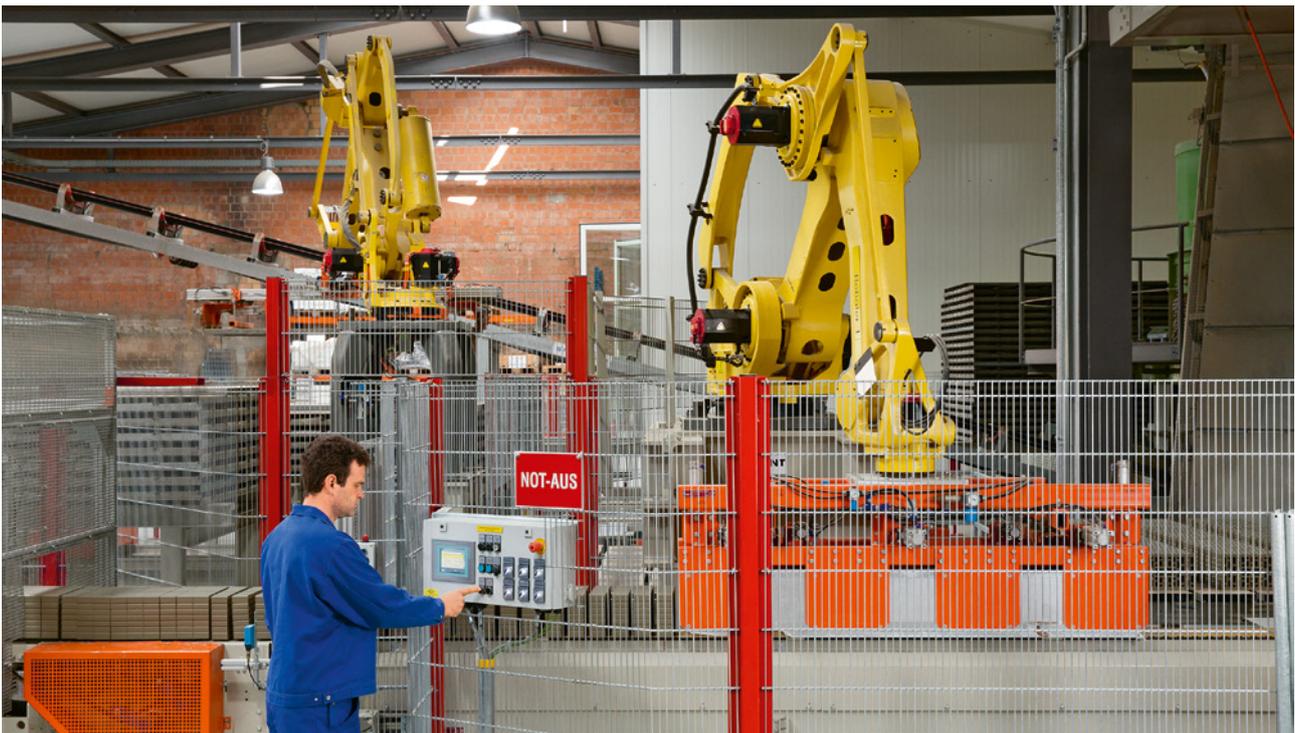
Dieses Schutzziel kann Unfälle oder kritische Situationen nicht verhindern. Es kann aber dazu beitragen, mögliche Sekundärfolgen zu verhindern, die bei verspäteter oder ausgebliebener Hilfe auftreten würden.

2 Einleitung

Allein arbeitende Personen trifft man in den verschiedensten Betrieben, Branchen und Berufen an. Die technische Entwicklung und die fortschreitende Rationalisierung (Automatisierung) führen besonders bei Arbeiten in der Produktion immer mehr dazu, dass eine einzelne Person mehrere Maschinen oder Anlagen betreut. Es ist damit zu rechnen, dass solche Alleinarbeitsplätze in Zukunft weiter zunehmen werden.

Eine Person gilt dann als allein arbeitend, wenn ihr nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation nicht sofort Hilfe geleistet werden kann, weil sie beispielsweise ausser Sicht- und Rufweite zu anderen Personen arbeitet.

Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn sie zu einer Verletzung führen kann, die sofortige Hilfe von einer zweiten Person nötig macht.



1 Automatische Ziegelsteinproduktionsanlage: In modernen Produktionsanlagen werden oft mehrere Maschinen durch eine Person überwacht, die allein in einer Halle arbeitet.

Die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) enthält keine generelle Regelung für allein arbeitende Personen. Sie äussert sich jedoch im Artikel 8 zur Situation gefährlicher Arbeiten, die von einer Person allein ausgeführt werden.

VUV Artikel 8, Absatz 1: Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

Allein arbeitende Personen findet man zum Beispiel bei:

- Arbeiten in automatisierten Produktionsabläufen
- Arbeiten an Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Geräte, Aufzüge) im Sonderbetrieb wie Reinigungs- oder Kontrollarbeiten, beim Rüsten und Einrichten
- Arbeiten in Lagerräumen, Kellern, Aussenlagern, Tiefkühlagern
- Arbeiten in Kraftwerken, Kehrlichtverbrennungs- und Kläranlagen sowie auf Deponien
- Arbeiten im Labor
- Überzeit-, Schicht-, Gleitzeit- oder Wochenendarbeit
- Kontrollgängen in ausgedehnten Anlagen oder bei Kontrollen in Betrieben ausserhalb der normalen Arbeitszeiten und während der Betriebsferien
- Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnanlagen
- Montagearbeiten in Kundenbetrieben
- Facility Management

In der Industrie sowie im Dienstleistungssektor gibt es immer mehr Alleinarbeitende im Auftrag von Drittfirmen. Eine solche Person ist im Kundenbetrieb zwar nur für ein paar Stunden tätig, arbeitet aber unter Umständen den ganzen Tag allein.

Es empfiehlt sich jeweils zu prüfen, ob eine weitere Person gleichzeitig und in Sichtweite, beschäftigt werden kann.

Ist dies nicht möglich, muss die allein arbeitende Person im Notfall jederzeit Hilfe anfordern können. Dies geschieht z. B. über Telefon, Sprechfunk, Funkalarm oder über das allenfalls eingesetzte Überwachungssystem.

In verschiedenen Verordnungen, Richtlinien und anderen Sicherheitspublikationen sind Arbeiten erwähnt, die nicht von einer Person allein ausgeführt werden dürfen (siehe Kapitel 9, Besonders geregelte Arbeiten).

3 Anforderungen an allein arbeitende Personen

Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie gewährleisten, dass nur psychisch, physisch und intellektuell geeignete Personen allein arbeiten.

Der Einsatz von geeigneten Personen vermindert die Wahrscheinlichkeit, dass allein arbeitende Personen Fehlentscheidungen treffen, sicherheitswidrig handeln oder gefährlich improvisieren. Für die entsprechende Tätigkeit wählt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die passende Person aus.

Dieser Person steht ein Mitspracherecht gemäss Artikel 6a der VUV zu. Bevor die Person am Alleinarbeitsplatz eingesetzt wird, sind ihr alle vorkommenden Gefährdungen, die getroffenen Schutzmassnahmen und das Notfallkonzept zu erklären.

Jugendliche Arbeitnehmende bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen in der Regel nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Es gilt die Jugendarbeitsschutzverordnung.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnungen zum Arbeitsgesetz, beispielsweise die Bestimmungen über Nachtarbeit und Mutterschaft.

3.1 Psychische Eignung

Nicht oder nur bedingt geeignet sind z.B. Personen:

- die bereits bei Arbeiten in der Gruppe unsicher sind
- die an Alleinarbeitsplätzen unter Angst leiden
- die unter psychischen Störungen oder an psychischen Krankheiten leiden
- bei denen Konzentrationsstörungen auftreten

3.2 Körperliche Eignung

Nicht oder nur bedingt geeignet sind z. B. Personen:

- die an epileptischen Anfällen, schlecht eingestellter Zuckerkrankheit, Asthmaanfällen, Blutdruckkrisen usw. leiden

- die suchtkrank sind (Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten, Drogen)
- die Medikamente mit dämpfender oder aufputschender Wirkung einnehmen
- mit gefährlichen allergischen Reaktionen wie bei Insektenstichen

3.3 Intellektuelle Eignung

Allein arbeitende Personen müssen ihren Auftrag genau kennen, die Instruktion vollständig verstanden haben und allfällige schriftliche Anweisungen oder Hinweis lesen und verstehen können.

Sie müssen in der Lage sein, die Arbeitsmittel bedienen und überwachen zu können und aufgrund von Informationen (Zustände, Funktionen, Daten) richtig zu handeln.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen haben allein arbeitende Personen unter Umständen Entscheide zu treffen, die für die Produktion und/oder die Arbeitssicherheit wichtig sind. Dies gilt sowohl für den Normalbetrieb als auch für den Sonderbetrieb (z. B. für das Beheben einer Maschinen- oder Produktionsstörung).

3.4 Psychosoziale Faktoren

Allein arbeitende Personen haben nicht nur bei der Arbeitssicherheit besondere Risiken, sondern auch wegen der möglichen psychosozialen Auswirkungen. Unter ungünstigen Umständen können sie vereinsamen. Allein Arbeitende sind besonders gefährdet, wenn es ihnen wegen der Arbeitszeit oder des Arbeitsortes schwerfällt, in der Freizeit den Kontakt zu anderen Personen zu pflegen. Das kann z. B. bei Nachtarbeit oder bei abgelegenen Arbeitsplätzen der Fall sein. Diese psychosozialen Probleme, die indirekt mit der Arbeitssicherheit zusammenhängen, sind **nicht Gegenstand dieser Broschüre**. Trotzdem müssen sie vor dem Einsatz allein arbeitender Personen berücksichtigt werden.

4 Die spezifischen Gefahren an Alleinarbeitsplätzen

4.1 Überforderung der allein arbeitenden Person

Der fehlende Kontakt zu anderen Mitarbeitenden kann das Unfallrisiko beträchtlich erhöhen. Das Alleinsein kann zur psychischen Belastung werden (Isolationsgefühl, Angst). Bei aussergewöhnlichen Ereignissen sind allein arbeitende Personen möglicherweise körperlich, intellektuell oder psychisch überfordert (fehlende Mithilfe, Ratlosigkeit). In solchen Stresssituationen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die allein arbeitende Person Fehlentscheide trifft, Fehlhandlungen begeht oder gefährlich improvisiert.

4.2 Ausbleibende Hilfe nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation

Fast jede Arbeit ist mit Gefahren verbunden. Viele Arbeitsmittel bergen Gefahren in sich, die zu einem Unfall führen können. Dabei wird aber stillschweigend vorausgesetzt, dass nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation rasch geholfen werden kann. Bei der Alleinarbeit ist diese rasche Hilfe nicht mehr gewährleistet.

Wenn die rechtzeitige Hilfe ausbleibt, können sich die Folgen eines Unfalls oder einer kritischen Situation massiv verschlimmern.

Eine kritische Situation liegt beispielsweise vor, wenn eine Person ein Tiefkühlager aus eigener Kraft nicht mehr verlassen kann. Diese Person muss nicht unbedingt verletzt sein, braucht aber dringend Hilfe.

Deshalb muss mit einer Alarmorganisation und bei Bedarf mit geeigneten Geräten (Hilfsmitteln) sichergestellt werden, dass ein Hilferuf rechtzeitig und zuverlässig die Rettungskräfte erreicht.

5 Gefahrensituation ermitteln

Mit Hilfe der folgenden Beurteilungsmatrix können Sie ermitteln, ob eine Alleinarbeit zulässig ist und welche Massnahmen zu beachten sind.

Bei der nachfolgend beschriebenen Methode können Sie sich auf die Beurteilung der **realistischen** Gefahren beschränken.

Das Risiko wird durch das Schadenausmass und die Wahrscheinlichkeit ermittelt.

Schadenausmass

Das Schadenausmass wird in 5 Kategorien eingeteilt. Es reicht von der leichten Verletzung ohne Arbeitsausfall bis hin zum Tod. Aus den realistischen Gefährdungen ist das mögliche Schadenausmass zu ermitteln. Allfällige persönliche gesundheitliche Probleme werden nicht berücksichtigt. Sie sind ausgeschlossen, weil der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin das übliche Lebensrisiko nicht berücksichtigen muss.

Wahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit wird ebenfalls in 5 Kategorien eingeteilt. Die Schätzung bezieht sich auf 1000 Mitarbeitende, welche die gleiche Tätigkeit ausüben.

Anhand dieser beiden Kriterien kann beurteilt werden, welche der beschriebenen Massnahmen (Felder 1 bis 4) für einen bestimmten Arbeitsplatz oder eine bestimmte Tätigkeit erforderlich sind.

Alternativ kann die Wahrscheinlichkeit auch nach der Variante «Individuelle Risikobeurteilung» mit einer qualitativen Abschätzung durchgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Publikation «Risiken beurteilen und reduzieren – Methode Suva für Arbeitsabläufe», Kapitel 8.3.1, www.suva.ch/66099.d

5.1 Beurteilungsteam

Die Bildung eines Teams ist eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung einer erfolversprechenden Beurteilung. Dieses Team sollte aus folgenden Personen bestehen: Vorgesetzte, Arbeitnehmer und Sicherheitsbeauftragter. Sofern das Fachwissen nicht ausreicht, muss das fehlende Wissen durch Beiziehen von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten und Spezialistinnen der Arbeitssicherheit (ASA) ergänzt werden.

5.2 Beurteilungsmatrix

Ziel ist es, mit der Beurteilungsmatrix die spezifische Gefahrensituation bei der betreffenden Alleinarbeit aufzuzeigen. Die notwendigen Schutzmassnahmen können aus der Wahrscheinlichkeit eines Unfalls in Zusammenhang mit dem Schadenausmass ermittelt werden.

Vorgehen

1. Die Tätigkeit beschreiben: Welche Arbeiten sind auszuführen?
2. Den Stand der Technik ermitteln und sicherstellen, dass dieser korrekt umgesetzt wird.
3. Welche realistischen Gefährdungen sind zu erwarten? Daraus ist die grösstmögliche Gefährdung zu definieren.
4. Zu den Gefährdungen das üblicherweise zu erwartende Schadenausmass festlegen. (→ Spalten V bis I)
5. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens abschätzen. (→ Zeilen A bis E)
6. Der Schnittpunkt definiert die Überwachungsart.

(Siehe ebenfalls Kapitel 10, Beispiele).

Beurteilungsmatrix

Wahrscheinlichkeit	A häufig	4	3a	2	1	1
	B gelegentlich	4	3a	2	2	1
	C selten	4	3a	3b	2	2
	D unwahrscheinlich	4	3a	3b	3b	3b
	E praktisch unmöglich	4	4	4	4	3b
		V gering	IV klein	III mittel	II gross	I sehr gross
		Schadenausmass				

Wahrscheinlichkeit

A häufig	grösser als ein Mal pro Monat
B gelegentlich	ein Mal pro Jahr bis ein Mal pro Monat
C selten	ein Mal pro 5 Jahre bis ein Mal pro Jahr
D unwahrscheinlich	ein Mal pro 20 Jahre bis ein Mal pro 5 Jahre
E praktisch unmöglich	ein Mal pro 100 Jahre bis ein Mal pro 20 Jahre

Schadenausmass

V gering	leichte Verletzung ohne Arbeitsausfall
IV klein	Verletzung mit Arbeitsausfall, ohne bleibenden Gesundheitsschaden
III mittel	mittlere Verletzung mit bleibendem Gesundheitsschaden
II gross	schwere Verletzung mit bleibendem Gesundheitsschaden
I sehr gross	tödliche Verletzung, wenn nicht sofort erste Hilfe geleistet wird

Die Schutzmassnahme wird – je nach Gefahrenpotenzial (analog Beurteilungsmatrix) – durch eine der folgenden Massnahmen erfüllt:

Beurteilungsmatrix Felder 1
Alleinarbeit verboten (siehe Kapitel 6.1)

Beurteilungsmatrix Felder 2
Kontinuierliche, willensunabhängige Überwachung (siehe Kapitel 6.2)

Beurteilungsmatrix Felder 3
Periodische Überwachung (3a max. 8 Stunden, 3b max. 4 Stunden, siehe Kapitel 6.3)

Beurteilungsmatrix Felder 4
Alleinarbeit erlaubt (siehe Kapitel 6.4)

6 Überwachung der allein arbeitenden Person

Die Art der Überwachung, welche die jeweiligen Anforderungen erfüllt, können Sie aus der Beurteilungsmatrix entnehmen.

4	3a	2	1	1
4	3a	2	2	1
4	3a	3b	2	2
4	3a	3b	3b	3b
4	4	4	4	3b

6.1 Beurteilungsmatrix Felder 1

Alleinarbeit ist verboten

Arbeiten, die gemäss der Risikoanalyse in den Feldern 1 liegen, dürfen nicht allein ausgeführt werden, da im Notfall sofortige Hilfe zwingend erforderlich ist.

Alleinarbeit ist verboten in Schächten, in denen brennbare oder gesundheitsgefährdende Atmosphären entstehen können.

Diese Arbeiten sind so kritisch, dass die arbeitende Person permanent durch eine zusätzliche Person überwacht werden muss (z. B. Einstieg und Arbeiten in Schächten). Diese zusätzliche Person hat ausschliesslich die Aufgabe, die arbeitende Person zu überwachen. Sie darf mit keinen anderen Funktionen beauftragt sein.

Für kritische Arbeiten ist gemeinsam mit Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) ein Rettungskonzept zu erarbeiten. Die notwendigen Rettungsmittel sind vor Beginn der Arbeiten vor Ort bereitzustellen.

Eine technische Überwachung ersetzt in keinem Fall die Aufsicht durch eine zusätzliche Person!
Die Alleinarbeit ist verboten.



2 Beim Einstieg in einen Schacht wird die arbeitende Person durch eine zusätzliche Person überwacht.

4	3a	2	1	1
4	3a	2	2	1
4	3a	3b	2	2
4	3a	3b	3b	3b
4	4	4	4	3b

6.2 Beurteilungsmatrix Felder 2

Kontinuierliche, willensunabhängige Überwachung

Eine kritische Situation muss jederzeit bemerkt werden, entweder durch eine zweite, überwachende Person oder durch ein willensunabhängiges Überwachungssystem.

Bei den meisten Arbeiten, die nicht von einer Person allein ausgeführt werden dürfen, reicht es, wenn die arbeitende Person **Sicht- und Rufverbindung** zu anderen anwesenden Personen hat.

Beispiel: Eine Sicht- und Rufverbindung kann bei Arbeiten an Maschinen erforderlich sein, wo die Gefahr besteht, dass Körperteile in Einzugsstellen geraten können.

Personen-Notsignal-Anlagen (Notrufsysteme) melden eine kritische Situation automatisch weiter, beispielsweise an die Portierloge, Zentrale, Pikettzentrale oder an eine beauftragte Bewachungsorganisation. Es wird sichergestellt, dass die erforderliche Hilfe alarmiert wird.

Vor dem Einsatz der allein arbeitenden Person ist zu überprüfen, ob die **Verbindung zur Alarmstelle** technisch jederzeit gewährleistet ist.

Eine Personen-Notsignal-Anlage kontrolliert die allein arbeitende Person kontinuierlich und löst bei einem Notfall automatisch Alarm aus.

Personen-Notsignal-Anlagen (PNA) sind Einrichtungen zum Auslösen und Übertragen von willensabhängigen und willensunabhängigen Alarmsignalen. Eine PNA besteht aus einem Personen-Notsignal-Gerät (PNG) in Verbindung mit einer Personen-Notsignal-Empfangszentrale (PNEZ).

(Quelle DGUV, Regel 112-139)

Es muss immer überprüft werden, dass das Überwachungssystem im Notfall automatisch den Alarm auslöst.

Eine Alarmierung ist nicht möglich, wenn:

- das Kontrollgerät sich nicht in den Alarm-Modus setzen lässt
- nicht sichergestellt ist, dass die allein arbeitende Person das Kontrollgerät immer auf sich trägt
- nicht der ganze Arbeitsbereich überwacht wird.

Die kontinuierliche Überwachung durch ein Überwachungssystem mit Alarmorganisation empfiehlt sich für die folgenden Arbeitsbereiche:

- Transport- und Lagerarbeiten, die zu Fuss, mit Kranen oder Flurförderzeugen (Stapler) in der Produktion, in einem Lager oder Tiefkühlager ausgeführt werden.
- Kontrollgänge in ausgedehnten Anlagen, z. B. in Chemiebetrieben, Deponien, Klär- und Kehrrichtverbrennungsanlagen.

Wartung und Unterhalt des Überwachungssystems müssen nach Herstellerangaben durchgeführt werden (VUV Art. 32 b).

4	3a	2	1	1
4	3a	2	2	1
4	3a	3b	2	2
4	3a	3b	3b	3b
4	4	4	4	3b

6.3 Beurteilungsmatrix Felder 3

Periodische Überwachung

Die Überwachung erfolgt periodisch durch eine Person oder ein Überwachungssystem. Dies kann für folgende Arbeiten in Frage kommen:

- Überwachen und Bedienen von Bearbeitungsmaschinen oder Produktionsanlagen
- Arbeiten mit geringer Gefährdung an technischen Anlagen im Sonderbetrieb wie Kontrollarbeiten, Reinigen oder Schmieren von abgeschalteten, gegen Wiederanlaufen gesicherte Maschinen mit ungefährlichen Stoffen
- Kontrollgänge in einsamen Gebieten

Überwachungsperiode

Die Überwachungsperiode legt fest, dass im Notfall die erforderliche Hilfe rechtzeitig eintrifft (siehe auch Kapitel 7, Notfallkonzept).

Periodische Überwachung durch eine Person

Beispielsweise kontrolliert eine Vorgesetzte, ein Portier oder Wächter die allein arbeitende Person in festgelegten Zeitabständen. Die Überwachung erfolgt durch:

- Kontrollgänge
- Telefonanrufe
- Sprechfunkaufrufe
- Kontrolle mit Überwachungskamera und Monitor
- erwartete Meldung der allein arbeitenden Person, z. B. am Mittag und am Abend beim Verlassen des Betriebs
- Kontinuierliche Auswertung von Zeiterfassungs- oder Zutrittskontrollsystemen

Periodische Kontrolle durch ein Überwachungssystem

Das Überwachungssystem kontrolliert periodisch die allein arbeitende Person und löst im Notfall automatisch einen Alarm aus.

Dabei wird in vorgegebenen Zeitabständen automatisch ein sogenannter Voralarm ausgelöst. Die allein arbeitende Person muss diesen Voralarm innerhalb einer bestimmten Zeit quittieren, sonst wird automatisch ein Alarm ausgelöst.

Arbeitsgesetz, Verordnung 3, Artikel 26

¹ Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.

² Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus anderen Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Videokameras und Bildaufzeichnungssysteme dürfen für die Überwachung von Produktionsprozessen und in Ausnahmefällen zur Sicherheitsüberwachung von Personen eingesetzt werden. Dabei muss die Sicherheit und nicht die Verhaltensüberwachung der allein arbeitenden Person im Vordergrund stehen. Wird ein solches System verwendet, so ist die allein arbeitende Person vorher darüber zu orientieren. Ihr müssen die Standorte der Kameras und ihre Überwachungsbereiche gezeigt werden.

Grundsätzlich darf das Verhalten von Mitarbeitern nicht überwacht werden.

Die allein arbeitende Person und ihr Verhalten dürfen nicht dauernd auf dem Bild ersichtlich sein. Die Kameraposition und der Bildausschnitt sind so zu wählen, dass praktisch ausschliesslich die Bereiche der Gefährdung erfasst werden.

Videoüberwachungen sind nur dann wirksam, wenn die Überwachungsperson den Gefahrenbereich während der gesamten Einsatzzeit auf den Monitoren beobachtet.

Vor dem Einsatz von Überwachungskameras müssen alle anderen alternativen Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden. Eine Interessenabwägung muss im Einzelfall durchgeführt werden.

4	3a	2	1	1
4	3a	2	2	1
4	3a	3b	2	2
4	3a	3b	3b	3b
4	4	4	4	3b

6.4 Beurteilungsmatrix Felder 4

Die allein arbeitende Person muss nicht überwacht werden, da angenommen werden kann, dass sie bei einer Verletzung oder in einer kritischen Situation genügend mobil und handlungsfähig bleibt, um entsprechend dem betrieblichen Notfallkonzept selber sofortige Hilfe herbeizurufen.

7 Notfallkonzept

Sie können das Schadenausmass nach einem Unfall durch richtiges Handeln minimieren. Unabhängig vom Ergebnis der Beurteilungsmatrix ist eine Notfallplanung speziell für die Alleinarbeit nötig.

Die Notfallplanung besteht aus:

- Alarmorganisation
- Erste Hilfe
- Schulung und menschliches Verhalten
- Zufahrt Rettungsfahrzeuge/Helikopter

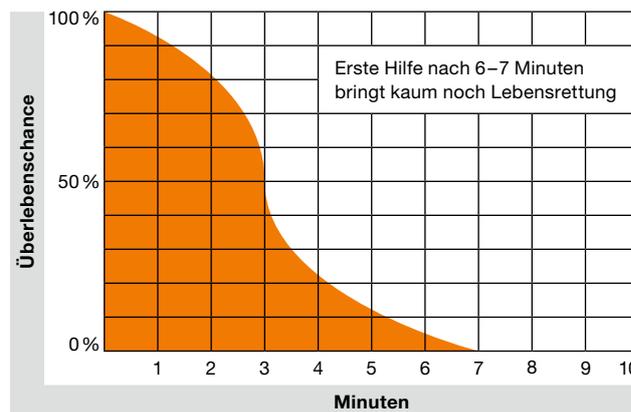
Für die Planung helfen die folgenden Checklisten:

- Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze, www.suva.ch/67061.d
- Notfallplanung für ortsfeste Arbeitsplätze, www.suva.ch/67062.d

7.1 Beurteilungsmatrix Felder 1

4	3a	2	1	1
4	3a	2	2	1
4	3a	3b	2	2
4	3a	3b	3b	3b
4	4	4	4	3b

Die Überlebenschance eines Verunfallten mit einer lebensbedrohlichen Verletzung nähert sich nach wenigen Minuten bereits gegen 0 % (siehe Grafik unten). Es muss sichergestellt sein, dass die Ausbildung der Mitarbeitenden erfolgt ist und die Mittel (z. B. Rettungsgeräte) ausreichend vorhanden sind. Eine schnelle Rettung und eine entsprechend gute Betreuung der verletzten Person bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sind entscheidend.



Überlebenschance nach Eintritt einer schweren Verletzung (Quelle: FTI 7 + 8/2007, Seite 109).

7.2 Beurteilungsmatrix Felder 2

4	3a	2	1	1
4	3a	2	2	1
4	3a	3b	2	2
4	3a	3b	3b	3b
4	4	4	4	3b

Wird der willensunabhängige Alarm beispielsweise bei einer Pikettzentrale ausgelöst, so kann es 15 Minuten oder länger dauern, bis die Rettungskräfte eintreffen. In abgelegenen Gebieten oder bei Arbeiten im Gelände dauert es häufig noch länger. Dieser Umstand ist bei der Notfallplanung zu berücksichtigen. Die ungefähre Rettungszeit (Eintreffen des Rettungsdienstes und Zeit für die Bergung) ist für jeden Einsatzort separat zu ermitteln. Zeigt es sich, dass der Unfallort zu abgelegen für eine zeitnahe Rettung ist, muss die Alleinarbeit in diesem Fall verboten werden, auch dann, wenn die Beurteilungsmatrix eine solche zulässt.

7.3 Beurteilungsmatrix Felder 3

4	3a	2	1	1
4	3a	2	2	1
4	3a	3b	2	2
4	3a	3b	3b	3b
4	4	4	4	3b

Bei der periodischen Überwachung einer allein arbeitenden Person ist die Zeitspanne für ihre Rettung abhängig von der zu erwartenden Verletzung. Ist mit leichten Verletzungen ohne bleibenden Gesundheitsschaden zu rechnen, genügt eine maximale Rettungszeit von 8 Stunden (3a). Ansonsten sind maximal 4 Stunden zulässig (3b).

Das maximale Zeitintervall zur periodischen Überwachung ergibt sich aus:

$$t_{\max} = \text{Zeit nach Art der Verletzung} - \text{Zeit Eintreffen Erste Hilfe} - \text{Zeit Eintreffen Rettungsdienst} - \text{Zeit Bergung.}$$

Kann die maximale Zeitspanne nicht eingehalten werden, braucht es eine willensunabhängige Alarmierung wie bei Felder 2.

7.4 Beurteilungsmatrix Felder 4

4	3a	2	1	1
4	3a	2	2	1
4	3a	3b	2	2
4	3a	3b	3b	3b
4	4	4	4	3b

Neben den üblichen Lebensrisiken sind keine zusätzlichen Risiken vorhanden. Eine verunfallte Person bleibt mit grösster Wahrscheinlichkeit mobil und handlungsfähig. Sie kann selbstständig Hilfe herbeirufen. Die Notfallorganisation aus dem Kapitel 7 des ASA-Sicherheitssystems ist ausreichend.

8 Instruktionen für die allein arbeitende Person

Bevor eine Person allein arbeiten darf, muss sie entsprechend ihrer Aufgabe instruiert werden.

Allein arbeitende Personen müssen mit der Maschine, den Werkzeugen, den Werkstoffen usw. vertraut sein und über ausreichende Erfahrung verfügen. Zudem ist bei der Alleinarbeit besonders wichtig, dass klare Arbeitsaufträge erteilt werden.

Zur Instruktion gehören mindestens folgende Punkte:

- Informationen über das eingesetzte Überwachungssystem
- Überprüfen des Überwachungssystems vor dem jeweiligen Einsatz
- Weisung, für welche Arbeiten zwingend eine zweite Person anwesend sein muss
- Weisung, für welche Arbeiten ein Spezialist zugezogen werden muss

Ebenfalls zur Instruktion gehören die wichtigsten Aspekte der Arbeitssicherheit:

- Sicheres Handhaben der Arbeitsmittel
- Kennen der Betriebsanleitungen
- Kenntnisse über mögliche Gefahren und über das sichere Verhalten, falls diese auftreten
- Verhalten bei Produktions- und Maschinenstörungen (Ereignisse, die sich negativ auf den Arbeitsablauf auswirken)
- Benützen der Persönlichen Schutzausrüstung
- definierte Fluchtwege
- Notfallkonzept, z. B. Alarmierung im Brandfall

Die Instruktion ist zu dokumentieren. In der Regel muss eine schriftliche Arbeitsanweisung oder ein schriftlicher Arbeitsauftrag (z. B. Checkliste) erstellt werden.

Das Verhalten und die für die Arbeit erforderlichen Kenntnisse der allein arbeitenden Person sind periodisch zu überprüfen. Umfang und Häufigkeit solcher Kontrollen richten sich nach den gegebenen Verhältnissen und Gefahren sowie nach den Praxiserfahrungen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Allfälliges sicherheitswidriges Verhalten ist zu korrigieren, mangelhafte Kenntnisse müssen verbessert oder ergänzt werden.

9 Besonders geregelte Arbeiten

Die folgende Aufzählung beinhaltet Arbeiten, die konkrete Sicherheitsvorschriften verlangen, und bei denen eine zusätzliche Person anwesend sein muss. Sie ist nicht abschliessend.

Arbeiten an elektrischen Installationen unter Spannung

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)

NIV, Art. 22 Arbeitssicherheit

[...]

² An elektrischen Installationen, die unter Spannung stehen, dürfen nur Elektroinstallateure EFZ oder Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung arbeiten. Sie müssen für solche Arbeiten entsprechend den neuesten Erkenntnissen speziell ausgebildet und ausgerüstet sein.

³ Für Arbeiten an elektrischen Installationen, die unter Spannung stehen, sind immer zwei Personen einzusetzen. Eine von diesen ist als verantwortlich zu bestimmen.

Einsatz von radioaktiven Strahlenquellen ausserhalb von Bestrahlungsräumen

Verordnung des EDI über den Umgang mit radioaktivem Material (UraM, SR 814.554)

UraM, Art. 58 Mobiler Einsatz von Bestrahlungseinheiten für die zerstörungsfreie Materialprüfung ausserhalb von Bestrahlungsräumen

³ Beim mobilen Einsatz muss eine zweite beruflich strahlenexponierte Person vor Ort sein. Die zweite Person muss so instruiert sein, dass sie in der Lage ist, Bestrahlungseinheiten strahlenschutzkonform zu bedienen und die nötigen Massnahmen für die Bewältigung von Störfällen einzuleiten.



3 Bei Arbeiten in engen Räumen muss die eingestiegene Person dauernd überwacht werden.

Spritzen im Innern von Behältern

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten beim Spritzen von Farben oder Lacken (SR 832.314.12)

SR 832.314.12, Art. 32

Die mit dem Spritzen im Innern der Behälter betrauten Personen sind während der ganzen Arbeitsdauer durch eine weitere Person von aussen zu überwachen.

Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Zu diesem Thema gibt es Richtlinien der Suva, www.suva.ch/1416.d.

1416.d, Ziff. 1.2

Geltungsbereich: Arbeiten in Behältern, Gruben, Kanälen, Schächten, Wannern, unter Erdboden gelegenen Räumen usw. mit Produkten, z. B. Anstrichstoffen, welche brennbare oder gesundheitsschädigende Stoffe enthalten.

1416.d, Ziff. 2.3

Mit der Ausführung von Arbeiten in Behältern und dergleichen sind mindestens zwei Personen zu beauftragen. Eine ist mit Überwachungsaufgaben zu betrauen.

1416.d, Ziff. 5.2.1

Während des Aufenthaltes im Behälter sind sie (die eingestiegenen Personen) von aussen dauernd zu überwachen. Die überwachende Person hat ein gleichwertiges Atemschutzgerät (Atemschutzgerät mit Frischluftzuführung) in Bereitschaft zu halten.

1416.d, Ziff. 6.2.4

Spülen mit Gas: Während der Arbeit ist die im Behälter tätige Person von einer zweiten zu überwachen ...

In der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (www.suva.ch/1796.d) sind Arbeiten aufgeführt, welche nicht alleine ausgeführt werden dürfen.

Dies betrifft die folgenden Arbeiten:

Rückbau- oder Abbrucharbeiten

BauAV Artikel 81

²b Namentlich ist sicherzustellen, dass: die Arbeiten nur unter ständiger fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

Wärmetechnische Anlagen und Hochkamine

BauAV Artikel 114

¹ Die Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen müssen durch eine Person ausserhalb des Gefahrenbereichs überwacht werden.

Arbeiten am hängenden Seil

BauAV Artikel 118

¹ Für Arbeiten am hängenden Seil dürfen nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

³ Es müssen mindestens zwei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so eingesetzt werden, dass sie sich gegenseitig überwachen können.

Arbeiten mit Anseilschutz/Auffangsystem

www.suva.ch/psaga

BauAV Artikel 8

¹ Es muss gewährleistet sein, dass Verunfallte gerettet werden können.

Um dies bei Arbeiten mit Anseilschutz im Auffangsystem sicherstellen zu können, muss eine Ruf- und Sichtverbindung zu einer zweiten Person vorhanden sein.

Arbeiten in Rohrleitungen

BauAV Artikel 119

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeiten in Rohrleitungen eingesetzt werden, müssen ununterbrochen von einer Person überwacht werden, die sich ausserhalb der Rohrleitungen aufhält.

Waldarbeiten mit besonderen Gefahren

EKAS-Richtlinie «Forstarbeiten», www.suva.ch/2134.d

EKAS-Richtlinie 2134.d Ziff. 4.2.4 Alleinarbeit

Art. 8 VUV Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

¹ (...) Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

Forstarbeiten mit besonderen Gefahren dürfen nur ausgeführt werden, wenn Hilfe gewährleistet ist. Durch Sicht-, Ruf oder Funkverbindung muss gewährleistet sein, dass die allein arbeitende Person nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation rechtzeitig Hilfe erhält. Eine Person darf Arbeiten allein ausführen, wenn sie sich geschützt in einer Kabine befindet, die gemäss den Vorschriften der Produktesicherheit geprüft ist (z. B. Forwarder, Volerter, Baumaschinen). Es ist eine periodische Überwachung der allein arbeitenden, in der Kabine geschützten Person sicherzustellen. Die Überwachungsperioden sind dem Unfallrisiko anzupassen.

Arbeiten unter Druckluft und Taucherarbeiten

Verordnung über die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten im Überdruck (SR 832.311.12)

SR 832.311.12, Art. 35 Personenschleusen

⁴ Die Arbeitsplätze der Schleusenwärterinnen und Schleusenwärter sind so zu gestalten, dass diese jederzeit die Personen in der Schleuse überwachen, die wichtigsten Anzeigeelemente beobachten, die Bedienungselemente betätigen und die Kommunikationsmittel gebrauchen können.

Art. 37 Schleusenwärterinnen oder Schleusenwärter

¹ Sobald sich Personen in der Schleuse oder Arbeitskammer aufhalten, muss bei jeder Personenschleuse mindestens eine Schleusenwärterin oder ein Schleusenwärter diese beim Ein- und Ausschleusen anleiten und dabei permanent überwachen.

² Die Schleusenwärterin oder der Schleusenwärter sorgt dafür, dass sich nicht mehr Personen in der Arbeitskammer aufhalten, als freie Schleusenplätze zur Verfügung stehen.

³ Die Weisungen der Schleusenwärterin oder des Schleusenwärters sind zu befolgen.

Art. 44 Lokale Arbeitsverhältnisse mit erhöhten Risiken

² Der Arbeitgeber oder die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Polizei- und Rettungstaucherinnen und -taucher legt fest, welche fachkundigen Personen bei der Ausführung der Arbeiten einzusetzen sind. Er oder sie hat die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

³ Die Taucherinnen und Taucher sind in geeigneter Form über die lokalen Arbeitsverhältnisse mit erhöhten Risiken und die getroffenen Sicherheitsmassnahmen zu informieren.

Art. 50 Sprechverbindung und Überwachung

² Zwischen der Taucherin oder dem Taucher und der Signalfrau oder dem Signalmann muss eine dem Stand der Technik entsprechende Sprechverbindung bestehen.

Arbeiten auf Strommasten

Das eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) erlässt Sicherheitsregeln für sicheres Arbeiten auf Weitspannleitungen mit Hochspannung (ESTI 245, Version 0619 d).

ESTI 245, Version 0619, Art. 5.1.3

Wird eine Arbeit mit besonderen Gefahren von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen. Dies bedeutet, dass mindestens ein zweiter Mitarbeitender in Sicht- oder Rufweite arbeitet. Die Arbeit an Weitspannleitungen mit Hochspannung gilt als Arbeit mit besonderen Gefahren.



4 Freileitungsmonteur bei der Arbeit.

Arbeiten auf Bahngleisen

In den Fahrdienstvorschriften der Schweizerischen Eisenbahnen (FDV, SR 742.173.001) ist das Arbeiten im Gleisbereich geregelt.

FDV R300.12, Ziff 3.1.6

Arbeiten ohne Sicherheitswärter sind nur zugelassen:

- bei Arbeiten mit maximal 2 Personen, welche eine uneingeschränkte Beobachtung der Fahrten zulassen und bei denen eine rasche und sichere Räumung jederzeit möglich ist (z. B. Streckenwärter)
- auf Streckenabschnitten, die aufgrund des Betriebs-konzeptes immer mit Fahrt auf Sicht und höchstens mit 20 km/h befahren werden
- bei Arbeitsstellen, die an einen Gleisbereich angrenzen und mit einem automatischen Warnsystem ausgerüstet sind
- bei Arbeitsstellen, die keine Alarmmassnahmen benötigen

Personen, die ohne Sicherheitswärter im Gleisbereich arbeiten, sind für ihre Sicherheit selbst verantwortlich. Dies beinhaltet auch die vorausgehende Planung der eigenen Schutzmassnahmen.

Als Anforderung für Arbeiten im Gleisbereich ohne Sicherheitswärter müssen insbesondere genügend Kenntnisse zum Selbstschutz vor den Gefahren des Bahnbetriebs und der örtlichen Verhältnisse vorhanden sein.

10 Beispiele

10.1 Einstieg in ein Sandsilo

- Die Tätigkeit beschreibt, welche Arbeiten auszuführen sind:
Die Person muss in das Sandsilo einsteigen, um den ins Stocken geratenen Sandauslauf wieder in Gang zu bringen.
- Der Stand der Technik ist zu ermitteln und sicherzustellen, dass dieser korrekt umgesetzt wird:
In den Richtlinien über Silos (www.suva.ch/1485.d) steht im Kapitel 3.2.2 und 3.2.3:
«Der Eingestiegene ist während der ganzen Dauer des Aufenthaltes im Silo durch eine zweite Person von aussen her zu überwachen, damit diese notfalls Hilfe anfordern kann. Der Einsteigende ist mit einem Gurt und einem daran befestigten Seil, das durch eine zweite Person immer straff zu führen ist, zu sichern. Wenn die verwendeten Hilfsmittel jede Möglichkeit eines Absturzes ausschliessen (Silowinde), kann auf die Verwendung eines Gurtes und eines Seiles verzichtet werden.»

Ergebnis:

Die Alleinarbeit ist verboten.

10.2 Inspektionsrundgang Klärwärter

- Die Tätigkeit beschreibt, welche Arbeiten auszuführen sind:
Auf einem Inspektionsrundgang im Winter (Bodentemperatur -10°C) entdeckt ein erfahrener Klärwärter im Einlaufbecken des Hebewerkes einen grösseren Fremdkörper. Er muss, um den Fremdkörper mit einer Gabel zu entfernen, eine drei Meter lange, ortsfeste Leiter bis zum Podest hinuntersteigen.
- Der Stand der Technik ist zu ermitteln und sicherzustellen, dass dieser korrekt umgesetzt wird:
Die ortsfeste Leiter, das Podest sowie das Gelände sind nach den gängigen Normen gebaut worden. Für das gefahrlose Beseitigen des Fremdkörpers sind keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich.

- Welche realistischen Gefährdungen sind zu erwarten?
Daraus ist die grösstmögliche Gefährdung zu definieren:
Der Mitarbeiter rutscht auf der vereisten Leiter aus und fällt auf das Podest. Beim Sturz zieht er sich eine Kopfverletzung zu und bleibt bewusstlos auf dem Podest liegen.
- Das üblicherweise zu erwartende Schadenausmass bei dieser Gefahr festlegen (siehe Beurteilungsmatrix > Spalten V bis I):
Der Absturz von einer Leiter auf ein Podest würde zu einem Schädelbruch führen.
→ **Spalte II: Gross**
- Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens abschätzen (siehe Beurteilungsmatrix > Zeilen A bis E):
Ein Absturz von einer ortsfesten, vereisten Leiter kommt gelegentlich vor. Die Mitarbeitenden sind geschult und tragen gutes Schuhwerk.
→ **Zeile B: gelegentlich**
- Der Schnittpunkt definiert die Überwachungsart.

Ergebnis:

Beurteilungsmatrix, Feld 2: Es ist eine kontinuierliche, willensunabhängige Überwachung notwendig.

Wahrscheinlichkeit	A häufig	4	3a	2	1	1
	B gelegentlich	4	3a	2	2	1
	C selten	4	3a	3b	2	2
	D unwahrscheinlich	4	3a	3b	3b	3b
	E praktisch unmöglich	4	4	4	4	3b
		V gering	IV klein	III mittel	II gross	I sehr gross
Schadenausmass						

10.3 Maschinenbedienerin

- Die Tätigkeit beschreibt, welche Arbeiten auszuführen sind:
Die Maschinenbedienerin ist für die Produktionslinie «Türen» verantwortlich. Ihre Tätigkeit umfasst die Überwachung der Anlage, das Beheben von einfachen Störungen und das Auffüllen von Verbrauchsmaterial.
- Der Stand der Technik ist zu ermitteln und sicherzustellen, dass dieser korrekt umgesetzt wird:
Die Produktionslinie wurde nach dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden Normen konstruiert und gebaut. (Eine Konformitätserklärung der Gesamtanlage ist vorhanden). Es sind im automatischen Betrieb keine offensichtlichen Mängel und Gefahren vorhanden. Zum Einrichten der Produktionslinie oder zum Beheben komplexer Störungen (Sonderbetrieb) muss eine zweite Person in Sicht- und Rufverbindung sein.
- Welche realistischen Gefährdungen sind zu erwarten? Daraus ist die grösstmögliche Gefährdung zu definieren:
Damit die Bedienerin eine einfache Störung quittieren kann, geht sie über eine vierstufige, beidseitig mit Handlauf ausgerüstete Treppenbrücke zum hinteren Teil der Produktionsanlage. Auf der Treppe macht sie einen Fehltritt, fällt die Stufen hinunter und schlägt mit dem Kopf auf dem Boden auf.
- Das üblicherweise zu erwartende Schadenausmass bei dieser Gefahr festlegen (siehe Beurteilungsmatrix > Spalten V bis I):
Die Verunfallte würde einen Kopfschwartenriss davontragen, eventuell eine Gehirnerschütterung mit kurzer Bewusstlosigkeit.
→ **Spalte IV: klein**
Verletzung mit Arbeitsausfall, ohne bleibenden Gesundheitsschaden.

- Die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts abschätzen (siehe Beurteilungsmatrix > Zeilen A bis E):
Stürze mit Personenschäden auf einer Treppenbrücke sind selten.
→ **Zeile C: Selten**
- Der Schnittpunkt definiert die Überwachungsart.

Ergebnis:

Beurteilungsmatrix Feld 3a: Es ist eine periodische Überwachung notwendig.

Es ist nicht mit bleibenden Gesundheitsschäden zu rechnen. Die maximale Rettungszeit beträgt daher 8 Stunden. Der Zeitabschnitt der Überwachungsperiode darf somit 7½ bis 8 Stunden (= Feld 3a) – ¼ Stunde (Eintreffen Erste Hilfe) – ¼ Stunde (Eintreffen Rettungsdienst) – 0 Stunde (Bergungszeit) – nicht überschreiten.

Wahrscheinlichkeit	A häufig	4	3a	2	1	1
	B gelegentlich	4	3a	2	2	1
	C selten	4	3a	3b	2	4
	D unwahrscheinlich	4	3a	3b	3b	3b
	E praktisch unmöglich	4	4	4	4	3b
		V gering	IV klein	III mittel	II gross	I sehr gross
Schadenausmass						

10.4 Büromitarbeiter

- Die Tätigkeit beschreibt, welche Arbeiten auszuführen sind:
Um alle Bestellungen auslösen zu können, geht der Mitarbeiter am Abend nochmals allein ins Büro.
- Der Stand der Technik ist zu ermitteln und sicherzustellen, dass dieser korrekt umgesetzt wird:
Im Büro sind alle Verkehrswege und Böden frei, alle Treppen und Zugänge sind mit Handläufen ausgerüstet.
- Welche realistischen Gefährdungen sind zu erwarten?
Daraus ist die grösstmögliche Gefährdung zu definieren:
Der Mitarbeiter könnte beim Umhergehen stolpern und hinfallen.
- Das üblicherweise zu erwartende Schadenausmass bei dieser Gefahr festlegen (siehe Beurteilungsmatrix > Spalten V bis I):
Der Verunfallte würde eine Hand verstauchen.
→ **Spalte V: Gering**
- Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens abschätzen (siehe Beurteilungsmatrix > Zeilen A bis E):
Dass sich der Mitarbeiter beim Stolpern im Büro verletzt, ist unwahrscheinlich.
→ **Zeile D: unwahrscheinlich**
- Der Schnittpunkt definiert die Überwachungsart.

Ergebnis:

Beurteilungsmatrix Feld 4: Die Alleinarbeit ist erlaubt.

Wahrscheinlichkeit	A häufig	4	3a	2	1	1
	B gelegentlich	4	3a	2	2	1
	C selten	4	3a	3b	2	2
	D unwahrscheinlich	4	3a	3b	3b	3b
	E praktisch unmöglich	4	4	4	4	3b
		V gering	IV klein	III mittel	II gross	I sehr gross
		Schadenausmass				

11 Weitere Publikationen

Gesetzliche Vorschriften

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SR 832.20
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, SR 832.30
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten beim Spritzen von Farben oder Lacken, SR 832.314.12
- Bauarbeitenverordnung, www.suva.ch/1796.d
- Verordnung über die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten im Überdruck, SR 832.311.12
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, SR 734.27
- Fahrdienstvorschriften der Schweizerischen Eisenbahnen, SR 742.173.001
- Verordnung des EDI über den Umgang mit radioaktivem Material (UraM, SR 814.554)

Fachunterlagen

- EKAS-Richtlinie «Forstarbeiten», www.suva.ch/2134.d
- Sicheres Arbeiten auf Weitspannleitungen mit Hochspannung, ESTI 245, Version 0619 d
- Richtlinien betreffend Arbeiten in Behältern und engen Räumen, www.suva.ch/1416.d
- Richtlinien über Silos, www.suva.ch/1485.d
- Das betriebsinterne Sicherheitsaudit. Ein effizientes Mittel zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz, www.suva.ch/66087.d
- Risiken beurteilen und mindern – Methode Suva für Arbeitsabläufe, www.suva.ch/66099.d
- Merkblatt «Ausbildung und Instruktion im Betrieb. Grundlage für sicheres Arbeiten» (Systemsicherheit), www.suva.ch/66109.d
- Checkliste «Allein arbeitende Personen», www.suva.ch/67023.d

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Gewerbe und Industrie
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/44094.d

Titel

Alleinarbeit kann gefährlich sein
Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: November 2014
Überarbeitete Ausgabe: Mai 2025

Publikationsnummer

44094.d

